

ersteren so selten, daß Tausend junge Männer es sich zur Pflicht machen, ja es sich zum Verdienst anrechnen, vorzugsweise für Jener Interesse thätig zu sein, da natürlich die beachtenswertheften Productionen von den größeren Verlegern ausgehen, und Gott sei Dank der Sinn für das Gute und Schöne bei unsern jungen Gehilfen noch so weit rege ist, daß sie lieber ihre Thätigkeit dem zuwenden, was die deutsche Literatur Edles bietet, als dem tausendfachen Allerweltskram.

Was ist jedoch das Loos dieser Männer, wenn sie in den Jahren vorrücken und zuletzt Invaliden der Arbeit werden, wo ihre Principale aber nicht in der Lage sind, ihnen eine nothdürftige Aushilfe für ihren Lebensabend zu gewähren?

Hier ist auf eine edle Weise der Anfang gemacht, eine Anregung gegeben, welche weiter führen kann.

Möge dieses Geschenk eine Grundlage sein, um nach und nach ein Asyl zu schaffen, wo, sei es auch Anfangs nur eine geringe Zahl verdienter und achtungswerther Gehilfen, die arbeitsunfähig geworden, eine Zufluchtsstätte finden, in welcher sie nach wirklich schwerer Arbeit ohne drückende Noth ausruhen können.

Mögen andere, durch Intelligenz mit Glück verbunden gleich begünstigte Männer diesem Beispiele folgen, und sich nicht durch falschen Stolz zurückhalten lassen, weil sie nicht den Anfang gemacht haben.

Möge dieser Gedanke weiter verfolgt und ausgebildet werden. Der deutsche Buchhändlerverein besitzt bereits ein eigenes Börsengebäude, in dessen Nähe ein Institut wie das oben gedachte ihm zum Ruhme in spätesten Zeiten gereichen würde.

Gottes Segen wird auf allen Denen ruhen, welche dazu beitragen, ein solches Werk zu fördern, und Thränen des Dankes ihr Lohn sein, wenn es gelingt, eine solche Anstalt ins Leben zu rufen. K.

Zur Beachtung für die preussischen Collegen, namentlich für die Buchdruckereibesitzer und Zeitungsverleger.

Die mißlichen Zustände der Presse in Preußen haben am Schlusse der letzten Kammer-Session einen Antrag des Abgeordneten Mathi hervorgerufen, wodurch die Pressfreiheit in ihrem gesetzlichen Rechte geschirmt werden soll. Bekanntlich geht die preussische Pressgesetzgebung sogar weiter als die Bundespressgesetzgebung, und es ist in Preußen das Pressgesetz von 1851 dadurch theilweise verkümmert, daß man daneben die Gewerbeordnung als zu Recht bestehend erklärt hat. Nach letzterer können sogar von den einzelnen Bezirks-Regierungen die auf das Buchdrucker- und Buchhändlergewerbe bezüglichen Concessionen im Administrativwege entzogen werden; Buchhändler, Buchdrucker und Zeitungsverleger werden dadurch ganz abhängig von der Regierung gemacht, und die genannten Geschäfte sind, soweit sie nur noch auf leicht entziehbaren Concessionen beruhen, gleichsam entwerthet. Der aus 13 Punkten bestehende Mathi'sche Antrag stellt die Forderung auf Beseitigung dieses in moralischer Beziehung so großen Uebelstandes an die Spitze, — leider! hat aber der Antrag, weil zu spät eingebracht, nicht mehr zur Berathung kommen können, wird aber hoffentlich gleich bei Eröffnung der neuen Session — November d. J. — wieder aufgenommen werden. Wenn irgend Jemand Interesse für die Annahme jenes Antrags hat, so sind wir Buchhändler es, und es drängt sich die unabweißbare Nothwendigkeit auf, denselben unserer Seite soviel als möglich zu unterstützen, damit die Gegner nicht in der bevorstehenden Kammer den Antrag unter dem Vorwande beseitigen, es sei keine Beschwerde oder Stimme zur Unterstützung desselben von unserer Seite laut geworden. — Was ist aber nun zu thun? Wir haben diese wichtige Angelegenheit, gleichsam eine Lebensfrage für unser Geschäft, hier nur zur weitern Besprechung anregen wollen und erlauben uns folgende Vorschläge:

Entweder ist eine gemeinschaftliche Denkschrift über die mißlichen Zustände der Presse in Preußen im Gegensatz zu den anderen deutschen Staaten, als: Oesterreich, Baiern, Sachsen etc., von einem tüchtigen Literaten abzufassen und der Kammer, resp. den Deputirten zu überreichen, oder es muß durch Petitionen der Standesgenossen — etwa nach Provinzen getrennt — dem Mathi'schen Antrage der nothwendige Nachdruck gegeben werden. — Wir glauben die Berliner Herren Collegen vorzugsweise berufen, diese wichtige Angelegenheit zunächst in die Hand zu nehmen, und sehen darum den Vorschlägen derselben in diesem Blatte demnächst mit Sicherheit entgegen.

Mehrere preuß. Buchhändler.

Miscellen.

Preußen. Auf Anordnung des Ministers des Innern werden jetzt in der Monarchie tabellarische Uebersichten sämmtlicher seit der Wirksamkeit des Pressgesetzes erfolgten Beschlagnahmen von Zeitungen und Druckschriften mit genauer Angabe der Resultate dieser Maßregeln und der eventuell durch dieselben herbeigeführten gerichtlichen Proceduren aufgestellt. (D. A. 3.)

Einer der Stereotypisten in der Staatsdruckerei zu Wien machte der Allg. Ztg. zufolge die Wahrnehmung, daß die Gypsplatte schon bei öfterem Auswaschen mit Wasser, noch mehr aber bei der Behandlung mit Weingeist, in gleichmäßigem Grade sich zusammenziehe. Hierauf gründete er das Verfahren, durch Verkleinerung der Gypsfläche in beliebig zu bestimmendem Verhältniß sowohl Druckfachen in mannichfaltiger Größe des Formats und der Lettern, als auch Kxlographien verschiedentlich reducirt darzustellen. Dabei behält Bild und Druck auch bei der äußersten Verkleinerung ganz die frühere Schärfe und Vollständigkeit.

In der Maschinen-Fabrik von Stoll & Pfälzer in Cannstatt ist eine Schnellpresse gebaut worden, welche die eigenthümliche Einrichtung hat, daß je nach Bedarf 2 oder 3 Farbauftragwalzen eingesetzt werden können, und daß mit drei die schönsten Holzschnitt- und andere feine Drucke geliefert werden können, wie auf einer Handpresse.

Personalnachrichten.

Herr Adolf Rost, Besitzer der Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig, ist in Folge einer Lungenlähmung zu Dresden am 3. Sept., wenige Tage vor seinem 66. Geburtstage, entschlafen.

Briefwechsel.

Herrn A. in A. — Auf Ihre „Bitte um Belehrung. Aus welchem Rechte werden die sich so oft wiederholenden Anzeigen des Leipziger Verleger-Vereins in den amtlichen Theil unseres Börsenblattes aufgenommen?“ geben wir Ihnen die Auskunft, daß die Statuten des Börsenblattes für „Bekanntmachungen buchhändlerischer Corporationen und Vereine, ihrer Vorstände und Ausschüsse“ den Amtlichen Theil vorschreiben, und der Börsenvorstand zur Zeit keinen Anstand genommen hat, mit den Bekanntmachungen der bestehenden Verleger-Vereine in diesem Sinne verfahren zu sehen.

Herrn F. J. in B. — Beachten Sie gefälligst, daß wir nur über Auszeichnungen, welche den Geschäftskreisen des Buchhandels angehören, berichten, die der Wissenschaft und Kunst aber nicht in unsere Spalten gehören. Wir können daher Ihrem Wunsche nicht willfahren.

Herrn S. G. in L. — In die Rubrik des Börsenbl. „Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen u. s. w.“ sind statutengemäß u. A. nur Ausgebote und Kaufgesuche ganzer Handlungen aufzunehmen, während bezügliche Annoncen von anderweitigen einzelnen Gegenständen immer unter den „Vermischten Anzeigen“ zu suchen sind.